



Herrn Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus



Umgeht eine Versteigerung einer Immobilie das Vorkaufsrecht und die Abwendungserklärung gegenüber der Stadt?

In Erhaltungssatzungsgebieten hat die Stadt München das Eintrittsrecht in einen Kaufvertrag in einem Immobiliengeschäft. Dies kann der Käufer durch die Unterzeichnung einer sogenannten Abwendungserklärung unterbinden. Zum 01.07.2018 wurden die Vorgaben an den Käufer von Immobilien in Erhaltungssatzungsgebieten bei Unterzeichnung einer Abwendungserklärung deutlich ausgeweitet. So werden dem zukünftigen Vermieter beispielsweise strenge Vorgaben bei der Auswahl seiner Mieter gemacht.

In einem ersten Verkauf nach dieser Verschärfung der Vorgaben hat der potentielle Käufer seine Unterschrift unter diese Abwendungserklärung verweigert, woraufhin die Stadt eine Immobilie für weit über 150 Mio. Euro („Hilfe von der Stadt“, 06.12.2018, Süddeutsche Zeitung) erwerben musste.

Nun hat in seiner Dezember-Sitzung der BA Sendling die Stadtverwaltung aufgefordert, sich bei einem Versteigerungsverfahren einer Immobilie in der Implerstraße zu beteiligen. Laut Zeitungsberichten befürchtete der SPD-Fraktionsvorsitzende, dass ein Versteigerungsverfahren ein „Schlupfloch“ sein könnte, um das Vorkaufsrecht der Stadt München zu umgehen.

Wir fragen daher:

Besteht durch ein Versteigerungsverfahren wie vom BA Sendling befürchtet (siehe auch SZ vom 10.12.2018) die Möglichkeit, das Vorkaufsrecht der Stadt und die Abgabe einer Abwendungserklärung zu umgehen?

LKR-Gruppierung im Münchner Stadtrat

Andre Wächter
Fritz Schmude